



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport
-Polizei-
Justitiariat (J),
Bruno-Georges-Platz 1,
22297 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 14. Januar 2022 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ,
den Richter am Verwaltungsgericht ,
den Richter am Verwaltungsgericht

beschlossen:

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

G r ü n d e

I.

Der Antrag, mit dem der Antragsteller Eilrechtsschutz gegen das Verbot einer für den 15. Januar 2022 angemeldeten Versammlung begehrt, hat keinen Erfolg.

Der vom Antragsteller gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt, dass „[d]ie Polizei Hamburg [...] die Untersagung der Demonstration am 15.01.2022 gegen die Corona Politik zurückziehen müssen [soll]“ richtet sich gegen ein Verbot einer Versammlung, das dem Antragsteller offenbar aus der von ihm zitierten Medienberichterstattung bekannt ist. Bei dem Versammlungsverbot handelt es sich um einen belastenden

Verwaltungsakt (§ 35 HmbVwVfG), gegen den Eilrechtsschutz nicht im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO, sondern in der Form des nach § 123 Abs. 5 VwGO vorrangigen vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO zu suchen ist.

Der so verstandene Antrag des Antragstellers ist bereits unzulässig, denn der Antragsteller ist nicht antragsbefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO analog). Eine Verletzung von eigenen subjektiv-öffentlichen Rechten des Antragstellers, wie § 42 Abs. 2 VwGO sie für die Antragsbefugnis im einstweiligen Rechtsschutzverfahren in entsprechender Anwendung verlangt, ist durch die in Rede stehende, vom Antragsteller nach Medienberichten zitierte Verbotsverfügung der Antragsgegnerin nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine Verletzung des Antragstellers in seinem Recht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG durch die Untersagung der von einer Dritten angemeldeten Versammlung nicht zu erkennen. Ein Abwehrrecht steht nur demjenigen zu, an den die Verbotsverfügung gerichtet ist. Das ist nach der von der Antragsgegnerin vorgelegten Behördenakte nicht der Antragsteller, sondern die Anmelderin der Versammlung, die gegen das Verbot rechtlich vorgeht.

Durch die mit Widerspruch von der Veranstalterin angegriffene Verbotsverfügung, von welcher der Antragsteller aus Medienberichten weiß, sind keine eigenen Rechte des Antragstellers aus der durch Art. 8 Abs. 1 GG garantierten Versammlungsfreiheit betroffen. Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst den gesamten Vorgang des Sich-Versammelns. Dazu zählen auch die Vorbereitung, Anmeldung und Organisation einer Versammlung sowie der Zugang zu einer bevorstehenden oder sich bildenden Versammlung und die Teilnahme an einer bereits begonnenen Versammlung (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 30.12.2016, 15 B 1526/16, juris, Rn. 14 f., mit Nachweisen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Der Antragsteller hat die betreffende Versammlung nicht angemeldet; das Gericht nimmt aufgrund seines Vorbringens und der beigezogenen Behördenakte lediglich an, dass er beabsichtigt, an der fraglichen Versammlung teilzunehmen. Er macht also Rechte als künftiger Teilnehmer einer von einem Dritten angemeldeten Versammlung geltend. Auf das sich aus Art. 8 Abs. 1 GG ergebende Recht zur Teilnahme an einer Versammlung kann allerdings nur akzessorisch zu einer Versammlung und deren Stattfinden geltend gemacht werden. Allein der in die Zukunft gerichtete Wille eines potentiellen Teilnehmers verschafft diesem noch keine eigenständige Rechtsposition (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 30.12.2016, 15 B 1526/16, juris, Rn. 16).

Ob die streitgegenständliche Versammlung stattfinden wird, hängt von dem Ausgang des von der Veranstalterin bei Gericht gestellten Eilantrages gegen das an sie gerichtete Versammlungsverbot ab. Die Anmelderin der Versammlung ist es, die den Vorgang des Sich-Versammelns initiiert hat und sich insofern auf den Schutzgehalt des Art. 8 Abs. 1 GG berufen kann und in einem entsprechenden gerichtlichen (Eil-)Rechtsschutzverfahren antragsbefugt ist. Im Rahmen des Verfahrens der Anmelderin ist die Rechtmäßigkeit des Versammlungsverbots unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) zu prüfen; in Abhängigkeit von dem Ausgang ihres Verfahrens wird die Versammlung stattfinden dürfen oder nicht.

Sollte die Versammlung an sich stattfinden dürfen, was gegenwärtig nicht feststeht, wird der Antragsteller sich gegebenenfalls auf ein eigenes Recht auf Teilnahme an der Versammlung berufen können. Hat das gerichtliche Eilrechtsschutzverfahren der nach der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Versammlungsrechts für die Versammlung in ihrer Gestalt und ihrem Thema verantwortliche Anmelderin keinen Erfolg oder sollte sie das Verbot noch akzeptieren, fehlt es für einen an der Teilnahme interessierten Bürger – hier also für den Antragsteller – bereits an einem tauglichen Objekt, auf das sich seine Versammlungsfreiheit beziehen könnte. Insofern würde es dann im Übrigen auch an einem Rechtsschutzbedürfnis für den gegen die Untersagung der Versammlung gerichteten Antrag des Antragstellers als potentiell Teilnehmer. Das Recht des Antragstellers, selbst eine Versammlung anzumelden und gegebenenfalls veranstalten zu können, bleibt hiervon unberührt, so dass eine Rechtsschutzlücke im System des Grundrechtsschutzes in keinem Fall entsteht (vgl. auch OVG Münster, Beschl. v. 30.12.2016, 15 B 1526/16, juris, Rn. 16 f., zu der Konstellation, dass sich der Anmelder der Versammlung nach deren Untersagung gegen die Versammlungsausrichtung entschieden hat).

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Höhe des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG, wobei eine Reduzierung des Streitwerts im vorliegenden Eilverfahren wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht in Betracht kommt.